

1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Radegast

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 43 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06.06.2012 und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Radegast erlassen:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Ordnungswidrig im Sinne des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

e) § 10 Abs. 7 und 8 der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung vom 23.10.2008 Einwirkungen auf Hausanschlüsse und Zubehör vornimmt, vornehmen lässt oder zulässt oder Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich mitteilt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holdorf, den 11.06.2012



Steffen Timm
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 11.06.2012


Steffen Timm
Verbandsvorsteher